

Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)

Vom 21. März 1988 (Stand 1. Januar 2011)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 103 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:²⁾

§ 1 * Grundsatz

¹ Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

§ 2 Anerkennung

¹ Ein Frauenhaus wird anerkannt:

- a. wenn es einem offensichtlichen Bedürfnis entspricht und eine vertretbare Grösse hat;
- b. wenn es allen Frauen des Kantons offen steht;
- c. wenn seine Trägerschaft konfessionell und politisch neutral ist;
- d. * wenn der Kanton in der Trägerschaft vertreten ist;
- e. * wenn von den Nutzerinnen eine Kostgeldbeteiligung verlangt wird.

§ 3 * Leistungsvertrag und Beitragshöhe

¹ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge zusammen mit der Trägerschaft von anerkannten Frauenhäusern in Leistungsverträgen für eine längstens vierjährige Laufzeit.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem prozentualen Anteil der durchschnittlichen Belegung der Frauenhäuser durch Kantonseinwohnerinnen und ihre Kinder sowie nach dem konsolidierten Budget der Trägerschaft. Sie werden jeweils für eine Leistungsperiode festgelegt.

§ 4 * Vollzug

¹ Die zuständige Direktion verfügt die Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf, ernennt die Vertretung des Kantons, stellt Antrag an den Regierungsrat und vollzieht die Beitragsleistung.

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 12. Juni 1988 angenommen.

§ 5 Andere gemeinnützige Institutionen

¹ Der Kanton kann Beiträge an gemeinnützige Institutionen ausrichten, die Männer mit Kindern betreuen, welche von der Ehefrau beziehungsweise der Mutter verlassen worden sind.

² Der Kanton kann Beiträge an gemeinnützige Institutionen ausrichten, die sich notfallmässig vergewaltigter Frauen annehmen.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten³⁾ dieses Gesetzes.

3) Durch RRB vom 21. Juni 1988 auf den 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.03.1988	01.01.1989	Erlass	Erstfassung	GS 29.629
11.11.2010	01.01.2011	§ 1	totalrevidiert	GS 37.375
11.11.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 37.375
11.11.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 37.375
11.11.2010	01.01.2011	§ 3	totalrevidiert	GS 37.375
11.11.2010	01.01.2011	§ 4	totalrevidiert	GS 37.375

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.03.1988	01.01.1989	Erstfassung	GS 29.629
§ 1	11.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.375
§ 2 Abs. 1, Bst. d.	11.11.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.375
§ 2 Abs. 1, Bst. e.	11.11.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.375
§ 3	11.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.375
§ 4	11.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.375